

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

ZI. 13/1 22/94

**2022-0.474.921**

**BG, mit dem ein Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz – WPFGE) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden**

**Referent: Dr. Clemens Hasenauer, Rechtsanwalt in Wien  
Dr. Peter Knobl, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **1. Abgrenzung Bankkonzessionen gemäß § 4 Abs 4 und 9 BWG zu Wertpapierfirmenkonzessionen gemäß § 3 Abs 2 WAG 2018**

Nach den Erläuternden Bemerkungen möchte der Gesetzgeber an die "Erteilung der Konzession gemäß § 3 WAG 2018" anknüpfen, um eine Abgrenzung zwischen den Konzessionspflichten nach BWG und nach WAG zu erreichen. Dabei wird der Gesetzgeber der FMA gemäß § 4 Abs 9 BWG eine Zwangsumwandlung von BWG-Konzessionen von Unternehmen vorschreiben, deren Geschäftsgegenstand künftig zur Gänze von § 3 Abs 2 WAG abgedeckt wird. Diese Zwangsumwandlung soll durch Bescheid der FMA erfolgen (EB zu § 4 Abs 9 BWG). Hierbei dürfte der Gesetzgeber jedoch übersehen haben, dass Konzessionswerber idR Rechtsansprüche auf Erteilung der entsprechenden Konzessionen haben, sofern die konzessionsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind. Daher hätten neue Antragsteller, deren Dienstleistungen nach Inkrafttreten des Wertpapierfirmengesetzes ausschließlich die in § 3 Abs 2 WAG 2018 aufgezählten Tätigkeiten umfassen, einen Rechtsanspruch auf Erteilung



einer BWG-Konzession, während bestehende Inhaber von BWG-Konzessionen zwangsweise auf WAG-Konzessionen umgewandelt würden. Eine solche Rechtslage dürfte mit dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes der österreichischen Verfassung nicht in Einklang zu bringen sein.

Der Gesetzgeber müsste daher uE klarstellen, dass neue Konzessionswerber, die bspw ausschließlich § 1 Abs 1 Z 7 lit e und lit f BWG oder § 1 Z 7a BWG als Konzessionsumfang beantragen nach Inkrafttreten des Wertpapierfirmengesetzes, keinen Rechtsanspruch auf Ausstellung derartiger BWG-Konzessionen mehr haben.

## **2. Abgrenzung WAG, WPFG und WPF-VO**

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers hervorgeht, sind die aufsichtsbehördlichen Befugnisse im Wertpapierfirmengesetz geregelt, welches ergänzend zu den Eigenmittel- und Kapitalanforderungen, Liquiditätsanforderungen sowie Berichtserstattungs- und Offenlegungspflichten der Wertpapierfirmenverordnung (VO [EU] 2019/2033) tritt. Allerdings sind die organisatorischen Anforderungen, Wohlverhaltensregeln und Konzessionierung sowie Anlegerschutzbestimmungen weiterhin im WAG 2018 bzw in der MiFID II geregelt. Hier stellt sich die Frage, ob nicht insbesondere für "kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen" ein erleichtertes (abgestuftes) Aufsichtsregime vor dem Hintergrund des sowohl die österreichischen Gesetzgebungsorgane als auch die Unionsorgane verpflichtenden Gleichheitssatzes erfordern würde, in die MiFID II und in das WAG 2018 eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, dass die Erfüllung des wertpapieraufsichtsrechtlichen Proportionalitätsprinzips im Falle des Vorliegens "kleiner und nicht verflochtener Wertpapierfirmen" gesetzlich widerleglich vermutet wird. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Unionsgesetzgeber ohnehin das Proportionalitätsprinzip im Falle der Wohlverhaltensregeln in der Regel dem Schutz der Anleger, insbesondere der Kleinanleger (Privatkunden), nachgeordnet hat.

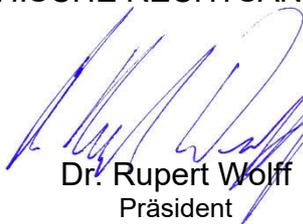
## **3. Erläuternde Bemerkungen – Kategorisierung von Wertpapierfirmen**

Nach dem auch in Österreich unmittelbar anwendbaren Inhalt der VO (EU) 2019/2033 gibt es innerhalb der Klasse 1 minus Wertpapierfirmen, welche eine konsolidierte Bilanzsumme von mindestens EUR 15 Mrd aufweisen und den Eigenhandel oder das Emissionsgeschäft als bankähnliche Dienstleistungen betreiben müssen. Eine weitere Unterklasse der Klasse 1 minus bilden Wertpapierfirmen, die gar keine Größenkriterien erfüllen müssen, die aber Tochterunternehmen eines CRR-Kreditinstituts oder einer (gemischten) Finanzholdinggesellschaft darstellen und in die konsolidierte Aufsicht des CRR-Kreditinstituts oder einer Finanzholdinggesellschaft einbezogen sind. In diesen Fällen ist zwar die für die Aufsicht über die Wertpapierfirma zuständige Aufsichtsbehörde die zuständige nationale Behörde (also nicht die Bankenaufsichtsbehörde oder die EZB) und es muss auch keine Bankkonzession erteilt werden. Aus dem Blickwinkel der Praxis kann diese Einteilung jedoch für Fälle ausländischer EWR-Wertpapierfirmen(gruppen), die in Österreich tätig werden, sehr wohl eine Rolle spielen. Wir regen daher an, auch diese Fälle im Rahmen der Erläuterungen (Allgemeiner Teil) unter "Kategorisierung von Wertpapierfirmen" anzuführen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Wien, am 27. Juli 2022

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolf  
Präsident

